



Allgemeine Geschäftsbedingungen für **Verbraucher** im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) Stand 01. August 2023

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch kurz "**AGB**" genannt) gelten für sämtliche Verträge über Lieferungen und/oder Leistungen, die ein **Verbraucher** gem. § 1 Abs 1 Z 2 KSchG (nachfolgend auch kurz „**Kunde**“ genannt), mit der Stadtwerke Voitsberg GmbH, FN 400861 b, Hauptplatz 35, 8570 Voitsberg (nachfolgend auch kurz "**Stadtwerke**" genannt) abschließt.

Diese AGB können jederzeit im Internet unter www.stadtwerke-voitsberg.at abgerufen werden.

Für sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen sowie für Angebote und Zahlungen von den Stadtwerken bzw. an die Stadtwerke gelten, sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich ausdrücklich etwas Anderes vereinbart haben, ausschließlich die gegenständlichen AGB.

2. Abrechnung

Soweit im Vertrag mit dem Kunden schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist, werden die Maße und Mengen der tatsächlich gelieferten Waren und ausgeführten Leistungen aufgrund der Lieferscheine, Aufmaße, Arbeitscheine und sonstiger Nachweise verrechnet.

3. Lieferung, Ausführung der Leistung, Übergabe und Übernahme

Wurde die Versendung von Waren vereinbart, trägt der Kunde die Kosten für diese Versendung, soweit die Kostentragung nicht schriftlich abweichend vereinbart wurde. Die Waren sind an die vom Kunden bekanntgegebene Lieferadresse zu versenden. Wird keine gesonderte Lieferadresse bekanntgegeben, so erfolgt die Lieferung an die im Auftrag angegebene Adresse. Hat der Kunde den Stadtwerken keine Adresse bekanntgegeben, ist der Erfüllungsort der Sitz der Stadtwerke.

Soweit die Stadtwerke zur Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistung auf die Mitwirkung des Kunden angewiesen sind, hat dieser die erforderlichen Mitwirkungsleistungen nach besten Kräften zu erbringen.

Die für die Leistungsausführung erforderliche Energie- und Wasserzufuhr ist seitens des Kunden kostenlos bereitzustellen.

4. Preise, Zahlung

Preise ohne konkrete Währungsangaben verstehen sich in Euro. Preisangaben sind, sofern schriftlich nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, nicht als Pauschalpreis zu verstehen.

Die Rechnungslegung und Übermittlung von Rechnungen auf elektronischem Wege iSd § 11 Abs 2 zweiter

Unterabsatz Umsatzsteuergesetz gilt als vereinbart, sofern der Kunde den Stadtwerken seine E-Mail-Adresse bekannt gegeben hat und sich nicht gegen eine Übermittlung per E-Mail ausspricht. Die Stadtwerke sind berechtigt, Rechnungen auch per Post zu übermitteln.

Allen Preisen liegt zugrunde, dass die Arbeiten kontinuierlich und ohne Unterbrechung unbehindert ausgeführt werden können.

Von den Stadtwerken im Rahmen einer Rechnung gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge, Skonti), verfallen, wenn der Kunde mit der Zahlung dieser Rechnung in verschuldeten Verzug gerät, es sei denn der Kunde ist weniger als fünf Tage oder mit weniger als 10 % des fälligen Betrags in Verzug.

Die Inanspruchnahme von Skonti setzt voraus, dass diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Ein Skontoabzug bei der Schlussrechnung ist nur zulässig, wenn alle mit der Schlussrechnung in Zusammenhang stehenden und dieser vorangehenden Teilrechnungen fristgerecht beglichen worden sind. Ein Skontoabzug bei Teilrechnungen ist nur zulässig, wenn ein solcher Skontoabzug für Teilrechnungen schriftlich vereinbart wurde.

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken durch Aufrechnung aufzuheben, ausgenommen die Stadtwerke sind zahlungsunfähig oder der Kunde rechnet mit Gegenforderungen auf, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, oder der Kunde rechnet mit Gegenforderungen auf, die gerichtlich festgestellt oder von den Stadtwerken anerkannt worden sind.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen die Stadtwerke zustehen, rechtsgeschäftlich abzutreten.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts und aller damit verbundenen Kosten und Spesen im Eigentum der Stadtwerke.

Auch bei Be- oder Verarbeitung der im Vorbehaltseigentum der Stadtwerke stehenden Ware geht das Eigentum der Stadtwerke nicht unter. In diesem Fall gilt als vereinbart, dass den Stadtwerken an der durch Be- oder Verarbeitung entstandenen Sache ein aliquoter Miteigentumsanteil zusteht. Wird die unter Eigentumsvorbehalt der Stadtwerke stehende Ware mit anderen Waren vermengt und kann die unter Eigentumsvorbehalt der Stadtwerke stehende Ware nicht mehr ausreichend individualisiert werden, gilt als vereinbart, dass den Stadtwerken an der vermengten Sache ein aliquoter Miteigentumsanteil zusteht.

6. Rücktritt vom Vertrag

Wenn dem Kunden das Recht zum Rücktritt des Vertrags, gegebenenfalls unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, freisteht, hat er den Rücktritt, gegebenenfalls unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, schriftlich zu erklären.

7. Schadenersatz

Die Stadtwerke haften für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird, Personenschäden und Verletzungen von Hauptvertragspflichten ausgenommen, ausgeschlossen.

8. Sicherheitshinweis

Die Stadtwerke weisen darauf hin, dass (technische) Anlagen regelmäßig durch einen befugten Unternehmer nach den maßgeblichen technischen Richtlinien (ÖVE, ÖNORM, TR Gas etc.) zu überprüfen sind. Dies liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde.

9. Erklärungen und Mitteilungen an den Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken die Änderungen seiner Wohnadresse und E-Mail-Adresse bekanntzugeben, widrigenfalls Erklärungen der Stadtwerke, die dem Kunden nicht zugegangen sind, als zugegangen gelten, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Wohnadresse und E-Mail-Adresse gesendet werden.

Mitteilungen und Erklärungen werden dem Kunden auch per E-Mail übermittelt, sofern der Kunde den Stadtwerken seine E-Mail-Adresse bekannt gegeben hat und sich nicht schriftlich oder per E-Mail gegen eine Kommunikation per E-Mail ausspricht.

10. Schlussbestimmungen

Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Vertragssprache ist Deutsch.